



SPI Schriften 2008

Kinderdelinquenz in Österreich

Definitionen, empirische Ergebnisse, Ableitungen



Christina Lienhart

Jahr: 2008
Herausgeber: Sozialpädagogisches Institut, Fachbereich Pädagogik, SOS Kinderdorf
Autorin: Mag^a Christina Lienhart

e-mail: sos-kinderdorf.spi@sos-kd.org
www.spi.sos-kinderdorf.at
<http://www.sos-kinderdorf.at>

grafische Gestaltung: [medienwerkstatt.cc](http://www.medienwerkstatt.cc)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Definitionen	5
2 Empirische Ergebnisse in Österreich und deren Interpretation	8
2.1 Ergebnisse zu „Delinquenz = abweichendes Verhalten junger Menschen in Anlehnung an das Strafrecht und gleichzeitig unabhängig von kriminalrechtlichen Normen“	8
2.2 Ergebnisse zu „Delinquenz = Verhalten, das im strafrechtlichen Sinne ein Gesetzesbruch ist“	8
2.2.1 Kriminalitätsstatistik des BMI ...	9
2.2.2 ... und wie werden diese Zahlen von ExpertInnen interpretiert	9
3 Ableitungen/Fazit	12
3.1 Argumente gegen Senkung des Strafmündigkeitsalters	12
3.2 Argumente gegen geschlossenen Juwo-Einrichtungen (basierend auf deutschen Studien)	12
3.3 Präventive (Juwo-)Maßnahmen	13
4 Literatur	15

Kinderdelinquenz in Österreich

Die vorliegende SPI-Schrift beinhaltet ein Impulsreferat, welches am 16. April 2008 beim 3. ExpertInnengespräch zum Thema Delinquenz präsentiert wurde. Auf Initiative von Amnesty International und SOS-Kinderdorf diskutieren bei diesen ExpertInnengesprächen Fachleute aus verschiedenen Disziplinen (Pädagogik, Sozialarbeit, Psychiatrie, Recht, Rechtsprechung und Strafvollzug sowie Kinder- und Jugendanwaltschaft) und Organisationen Verbesserungen für die Situation von Kindern und Jugendlichen, die zwischen Psychiatrie und Jugendwohlfahrtseinrichtung „herumgereicht werden“ oder ab dem 14. Lebensjahr im schlechtesten Fall im Strafvollzug landen. Einig ist man/frau sich, dass geschlossene Einrichtungen nicht mehr Einzug in Österreich finden dürfen. Besondere Beachtung in der Diskussion wird dabei auch dem Aspekt geschenkt, dass Kinder und Jugendliche eigenständige Träger von Menschenrechten sind.

Im vorliegenden Vortrag geht es speziell um jene Minderjährigen, die noch nicht 14 Jahre alt und somit strafunmündig sind. Im ersten Teil werden zuerst die unterschiedlichen Begrifflichkeiten rund um das Thema Kinderdelinquenz vorgestellt, um den häufig missverständlich verwendeten Schlagworten – wie beispielsweise „Kinderkriminalität“ – zu begegnen. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion, laut der sich das sogenannte kriminelle Verhalten von strafunmündigen Minderjährigen sowohl hinsichtlich der Anzahl wie auch in Bezug auf die Intensität verändert hat, stellt sich zudem die Frage, ob diese These empirisch fundiert ist. Deshalb werden im zweiten Teil die vorhandenen empirischen Ergebnisse zu Kinderdelinquenz in Österreich inklusive deren Interpretationen vorgestellt.¹ Die Überprüfung ist u. a. deshalb von großer Relevanz, da Anzeigenstatistiken vielfach als Argument für die Forderung nach Senkung des Strafmündigkeitsalters oder Errichtung geschlossener Einrichtungen verwendet werden. Im dritten Teil wird ein erstes Fazit zur Diskussion gestellt.

Einleitung

1 Definitionen

Die korrekte begriffliche Einordnung von kindlichem Verhalten, das im allgemeinen Sprachgebrauch undifferenziert als „kriminell“ bezeichnet wird, ist kein einfaches Unterfangen. Mit Begriffe wie „Verwahrlosung“, „antisoziales“ oder „abweichendes Verhalten“, „Dissozialität“, „Delinquenz“ oder „Devianz“ wird versucht, norm abweichendes Verhalten von Kindern konkreter zu beschreiben. Wenn wir uns dem Phänomen des abweichenden, sozial negativ konnotierten und sanktionierten Verhaltens von Kindern annähern wollen, ohne primär in Straftatbeständen und Verbrechensbegriffen zu denken, dann ist das Finden und der gemeinsame Gebrauch von treffenden und richtigen Begrifflichkeiten aber eine grundlegende Voraussetzung dafür.²

„Kinderkriminalität“

Beginnen wir mit dem, in den Medien häufig verwendeten Begriff der **„Kinderkriminalität“**. Der Begriff „Kriminalität“ beinhaltet einen Normverstoß, der mit einer Strafe bedroht ist. Da aber Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, laut Jugendgerichtsgesetz nicht strafbar sind³, ist der Begriff der Kinderkriminalität nicht zu verwenden.

Devianz, abweichendes Verhalten

Im Gegensatz dazu bezeichnet **Devianz** ein Verhalten, das „vom normativ erwarteten bzw. erwartbaren Verhalten eines Menschen in der Gesellschaft abweicht“⁴. Devianz wird somit gerne synonym mit dem Begriff des **„abweichenden Verhaltens“** verwendet. Abweichendes Verhalten ist immer sozial definiert, abhängig von den jeweils vorherrschenden sozialen Verhältnissen und kann nicht unabhängig von diesen definiert werden. Deviantes Verhalten ist immer gebunden an bestimmte Orte, Zeiten, Gruppen, Personen und Situationen. Bezeichnet man Kinder als deviant, so ist diese Zuschreibung nie objektiv, sondern sagt über den Bezeichnenden mindestens ebenso viel aus, wie über das Kind, dessen Verhalten zu bestimmen versucht wird⁵ – und auch über die jeweiligen gesellschaftlichen Werte, Norme, Grenzen und Ordnungsstrukturen. Devianz wird z. T. aber auch synonym mit dem Begriff der Delinquenz verwendet.

Delinquenz

Den Begriff **Delinquenz** führte das amerikanische Jugendstrafrecht ein, um Kinder und Jugendliche von kriminellen Erwachsenen abzugrenzen. Zum Begriff Delinquenz gibt es mehrere Definitionen, die sich graduell unterscheiden. Diese graduellen Unterschiede sind allerdings relevant, wenn es um eine genauere Erfassung des Phänomens geht.

1. Schaub/Zenke definieren Delinquenz klar als „meist vergleichsweise einfache Rechtsbrüche durch Kinder und Jugendliche“⁶.
2. Für Reinhold, Pollack und Heim bezeichnet delinquentes Verhalten im strafrechtlichen Sinne zwar einen Gesetzesbruch, sie ergänzen die Definition aber um die Bewertung durch den engeren Kontext der Delinquenten: Denn im Gegensatz zum Verbrechen – das allgemein verurteilt wird –, muss delinquentes Verhalten „im sozialen Umfeld des ‚Täters‘ [der Täterin; Anm. LC] nicht unbedingt eine verwerfliche Tat“⁷ sein. Es ist sogar möglich, dass dieses Verhalten in einer subkulturellen Gruppe mit anderen, konkurrierenden Werten und Normen hohe soziale Anerkennung genießt. Deshalb untersuchen Delinquenz-Analysen genau den sozialen Ursprung und das soziale Umfeld – in dem Delinquenz begangen wird – auf den Entstehungs- und Geltungsrahmen, „in dem Delinquenz überhaupt erst als Delinquenz erscheint und negativ konnotiert wird“⁸. Diese kontextgebundene Definition von Delinquenz deckt sich stark mit dem vorher beschriebenen Begriff der Devianz.

3. Etwas differenzierter beschreibt Walter Fuchs delinquentes Verhalten. Mit dem Begriff Delinquenz sollen zwar in Anlehnung an das Strafrecht und gleichzeitig unabhängig von kriminalrechtlichen Normen Besonderheiten im abweichenden Verhalten junger Menschen zum Ausdruck gebracht werden. Damit können einerseits neben delinquenten Jugendlichen auch strafunmündige Minderjährige erfasst werden, der Begriff umfasst aber andererseits auch Verhaltensweisen, die gar nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, wie z. B. Schulschwänzen. Der Begriff Delinquenz berücksichtigt die Entwicklungsphase, die Kinder und Jugendliche beim Heranwachsen durchlaufen. Zudem soll mit dieser Begrifflichkeit das starke „Unwerturteil“ und die damit verbundene Stigmatisierung, die mit der (nicht exakten) Bezeichnung „Kriminelle“ einhergeht, vermieden werden.⁹ Gleichzeitig kritisiert Michael Walter, dass auch der Begriff „Delinquente/r“ diskriminierend wirkt, da er einen nicht unproblematischen Begriff von „Dissozialität“ und „Verwahrlosung“ voraussetzt. Ausgehend vom Konzept der Kinder- und Jugenddelinquenz würden so selbst bei Bagatelltaten unverhältnismäßige und möglicherweise kontraproduktive Interventionen legitimiert.¹⁰

In der Diskussion um Kinderdelinquenz wird zudem von **Gelegenheits-, Mehrfach- und IntensivtäterInnen** gesprochen. Studien weisen darauf hin, dass die Mehrheit der registrierten Strafunmündigen keine schweren Delikte, sondern sogenannte Bagatelltaten begeht. Das gilt übrigens auch für die verurteilten über 14-jährigen Jugendlichen. Ob eine Tat als schwerwiegend oder Bagatelle gilt, hängt von der Intensität der Tatausführung und der Höhe und Art des Schadens ab. Nur einer Minorität der registrierten Strafmündigen wird der Großteil der schweren Delikte zugeordnet. Eine Prognose, ab welcher Delinquenzhäufigkeit und -intensität sich kriminelles Verhalten im Jugend- und Erwachsenenalter zu verfestigen droht, und somit der Kinderdelinquenz eine Einstiegsfunktion in eine spätere kriminelle Karriere zugeschrieben werden muss, ist sehr schwierig. In Deutschland geht man davon aus, dass 2 – 4 % der delinquenten Kinder und Jugendlichen auch als Erwachsene diesbezüglich weiter auffällig bleiben.¹¹

Gelegenheits-,
Mehrfach- und
IntensivtäterInnen

2 Empirische Ergebnisse in Österreich und deren Interpretation

Einleitend muss festgestellt werden, dass die empirischen Forschungsergebnisse über Kinderdelinquenz in Österreich eine sehr begrenzte Aussagekraft haben und deshalb mit größter Vorsicht zu betrachten sind!

Wie bereits ausgeführt, gibt es unterschiedliche Definitionen zum Begriff Delinquenz, die sich unterschiedlich stark auf das Strafrecht beziehen und den Kontext, in dem sich Kinder verhalten, berücksichtigen.

2.1 Ergebnisse zu „Delinquenz = abweichendes Verhalten junger Menschen in Anlehnung an das Strafrecht und gleichzeitig unabhängig von kriminalrechtlichen Normen“

Ausgehend von einem Delinquenz-Begriff, der unabhängig von kriminalrechtlichen Normen Besonderheiten im abweichenden Verhalten beinhaltet, wurden in Österreich noch keine Studien mit der Zielgruppe „strafunmündige Minderjährige“ initiiert. Es mangelt an Studien zu Kinderdelinquenz aus dem Bereich der qualitativen empirischen Sozialforschung ebenso wie an Studien mit ausgefeilten quantitativen Untersuchungsdesigns. Wir können beispielsweise auf keinerlei empirischen Ergebnisse zu Interaktionsprozessen zwischen (delinquenten) strafunmündigen Minderjährigen untereinander, mit Eltern, möglichen Anzeigern, MitarbeiterInnen der (öffentlichen und/oder privaten) Jugendwohlfahrt oder Polizei zurückgreifen, geschweige denn auf fundiertes Wissen aus Forschungsprojekten, die einen explizit sinnverstehenden, rekonstruktiven oder kausal erklärenden Ansatz verfolgen.¹²

2.2 Ergebnisse zu „Delinquenz = Verhalten, das im strafrechtlichen Sinne ein Gesetzesbruch ist“

Macht man sich nun auf der Suche nach empirischen Daten zu Kinderdelinquenz in Österreich, findet man allerdings nur Ergebnisse, die der Definition „Delinquenz = Verhalten, das im strafrechtlichen Sinne ein Gesetzesbruch ist“ entsprechen. Der Grund dafür liegt darin, dass sich die empirischen Ergebnisse zu Kinderdelinquenz durchwegs auf die amtlichen Daten des Kriminaljustizsystems Kriminalitätsstatistiken) – also auf die Anzeigenstatistiken – stützen. Diese Herangehensweise könnte in direktem Zusammenhang mit der Erfassung von Jugenddelinquenz stehen, denn auch diese bezieht sich in erster Linie auf die Daten des BMI. Bei Jugenddelinquenz geht österreichische Literatur überwiegend von strafrechtlich formell definierter Jugendkriminalität im Sinne des Gesetzes aus und es ist anzunehmen, dass dementsprechend auch mit der Erhebung von Kinderdelinquenz verfahren wird. Es gibt also nur Zahlen zur registrierten Kinderdelinquenz, dem sogenannten Hellfeld (= Anzeigen). Explizite Dunkelfeldforschung zu Kinderdelinquenz wurde in Österreich bislang nicht betrieben. Die zweite internationale „Self-Report-Delinquency Study“ des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie und des ÖIJ (2006) befragte SchülerInnen der 7. – 9. Schulstufe unter Zusicherung von Straffreiheit zu begangenen Delikten und zu deren Alkoholkonsum. Jugenddelinquenz sollte zudem im sozialen Kontext diskutiert

empirische Grundlagen
fehlen

Anzeigenstatistik des
BMI (=Hellfeld)

keine Dunkelfeld-
forschung

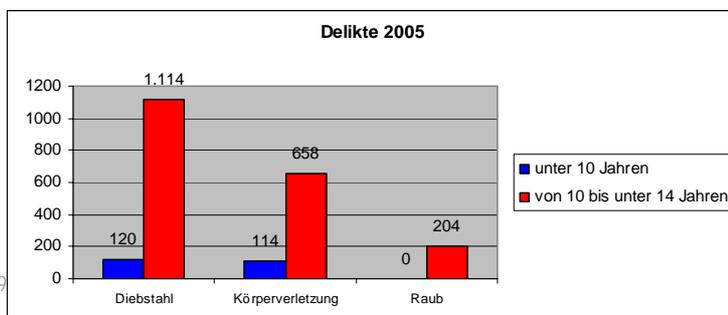
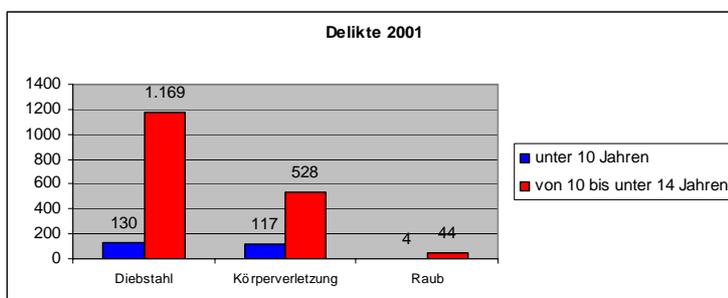
werden.¹³ Da in der Stichprobe allerdings strafmündige mit strafunmündigen Minderjährigen gemischt wurden, lieferte diese Studie wiederum keine expliziten Ergebnisse zu Kinderdelinquenz.

2.2.1 Kriminalitätsstatistik des BMI ...

Laut der Kriminalitätsstatistik des BMI stieg der Anteil der strafunmündigen Minderjährigen an allen Tatverdächtigen von 2,1 % (2001) über 2,4 % (2005) auf 3,4 % im Jahr 2006. 2007 sank der Anteil der strafunmündigen Minderjährigen auf 2,5 % aller Angezeigten, 2008 stieg er auf 3,1 %. Was die Delikte betrifft, wegen derer die strafunmündigen Minderjährigen angezeigt wurde, so betraf der Großteil in den Jahren 2001 und 2005 Vermögensdelikte¹⁴ (2001: 1.299 Anzeigen; 2005: 1.234 Anzeigen). Die Anzahl der Anzeigen wegen Körperverletzung nach § 83 StGB¹⁵ sank 2005 bei den unter 10-Jährigen im Vergleich zu 2001 von 117 auf 114 Anzeigen, sie stieg bei den 10- bis unter 14-Jährigen von 528 auf 658 Anzeigen. In dieser Altersgruppe stieg die Anzahl der Anzeigen wegen Raub¹⁶ stark (von 44 Anzeigen im Jahr 2001 auf 204 Anzeigen im Jahr 2005). Anzeigen wegen Raub sanken bei den unter 10-Jährigen von 4 auf 0. Die Kriminalitätsstatistiken nach 2005 lassen eine Aufschlüsselung nach Delikten vermissen.¹⁷

Altersstruktur der Tatverdächtigen ¹⁸	2001	2005	2006	2007	2008
unter 10 Jahren	693	709	1.099	676	656
von 10 bis unter 14 Jahren	3.551	5.033	7.044	5.496	6.913
von 14 bis unter 18 Jahren	21.873	27.678	28.683	33.068	35.912
von 18 bis unter 21 Jahren	25.347	30.784	28.726	30.092	28.261
von 21 bis unter 25 Jahren	23.982	32.465	30.637	31.583	29.548
von 25 bis unter 40 Jahren	69.453	79.501	75.449	77.193	71.562
40 und älter	58.244	67.323	66.473	68.913	67.702
Gesamt	203.143	243.493	238.111	247.021	240.554

Altersstruktur



häufigste Delikte

2.2.2 ... und wie werden diese Zahlen von ExpertInnen interpretiert

Anzeigestatistiken lassen keine verlässlichen Aussagen zu

nur Helffeld

nur Anzeigen

„Proaktivität“ der Polizei

veränderter Umgang mit Anzeigen

steigende Anzeigebereitschaft und sinkende Toleranzschwelle

Sicherheitsdebatte und Bedrohungsszenarien

universelle Gültigkeit der age-crime-Kurve

Die Interpretation des Anstiegs der registrierten Kriminalität ist laut Katharina Beclin im Detail nicht möglich, da entsprechende Dunkelfeldforschung fehlt. Die zentrale Feststellung der mit Kinderdelinquenz befassten ExpertInnen in Österreich und Deutschland lautet, dass die Kriminalitätsstatistiken des BMI hinsichtlich Umfang und Entwicklung von delinquentes Verhalten von Kindern im strafrechtlichen Sinne keine verlässlichen Aussagen zulassen.¹⁹

Begründet wird dies damit, dass die Daten einerseits nur das sogenannte Helffeld abbilden, d. h. damit werden (nur) angezeigte Fälle dargestellt. Es werden unterschiedliche Gründe angeführt, weshalb delinquentes Verhalten von Kindern im strafrechtlichen Sinne nicht angezeigt wird: eine Straftat als solche wird nicht entdeckt, der Aufwand für die Anzeige ist zu groß, auf Grund von Nachsicht mit dem/der jungen TäterIn oder im Wissen um die Strafunmündigkeit wird auf eine Anzeige verzichtet.²⁰ Diese Interpretation legt die Annahme nahe, dass die Dunkelziffer der delinquenten Kinder höher ist.

Gleichzeitig ist die Kriminalitätsstatistik des BMI eben „nur“ eine Anzeigenstatistik und sagt noch nichts darüber aus, ob der/die Strafunmündige tatsächlich ein Verhalten gesetzt hat, das einem Rechtsbruch im strafrechtlichen Sinne entspricht. Die unzureichende Aussagekraft der Statistiken hat aber auch mit jenen Faktoren zu tun, die sie beeinflussen. So könnte die steigende Anzahl mit der „Proaktivität“ der Polizei zusammenhängen (z. B. nach der Einrichtung von Referaten mit Sonderzuständigkeit), wodurch „nur“ das Dunkelfeld aufgehellt wird und es nicht wirklich zu einer Erhöhung der Taten kommt. Beclin weist auch darauf hin, dass es damit zusammenhängen kann, dass strafunmündige Minderjährige früher bisweilen von der Polizei nicht angezeigt wurden. Stattdessen wurde eine Meldung an die zuständige Juwo-Behörde verfasst. Zudem führen sowohl von Katharina Beclin (Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien) wie auch von Günther Stummvoll (Institut für Rechts- & Kriminalsoziologie) – zwei der wenigen WissenschaftlerInnen in Österreich, die sich in Ansätzen mit Kinder- aber vor allem mit Jugenddelinquenz befassen – das Anwachsen auf eine steigende Anzeigebereitschaft und eine sinkende Toleranzschwelle der Bevölkerung zurück. Diese kann mit (fehlenden) alternativen Konfliktlösungsoptionen – „alles wird angezeigt“ – zusammenhängen oder die Folge der vermehrten Medienberichterstattung und erhöhter Sensibilität sein.²¹ Es ist anzunehmen, dass dies aber auch mit der stark forcierten Sicherheitsdebatte und der Konstruktion von Bedrohungsszenarien zu tun hat. Es kann aber auch sein, dass delinquentes Verhalten wirklich im Zunehmen ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass in einer Resolution des Konstanzer Kriminologen Wolfgang Heinz vom Jänner 2008 – die sich gegen die Verschärfung des Deutschen Jugendstrafrechts aussprach – und die von ca. 1.000 HochschullehrerInnen, RichterInnen, RechtsanwältInnen sowie Fachkräften der Jugendhilfe, aus der Polizei und dem Jugendstrafvollzug unterstützt wurde –, unter anderem Folgendes festgehalten wurde: „Richtig ist, dass junge Menschen – in quantitativer Betrachtung – überproportional häufig als Straftäter [und Straftäterinnen; Anm. LC] auffallen. Diese Höherbelastung ist aber keine Besonderheit der Gegenwart, sondern wurde in jeder Generation beobachtet. Die sogenannte age-crime-Kurve besitzt universelle Gültigkeit.“²²

Fakt ist: Genaueres wissen wir nicht!

Es stellt sich also die Frage, ob eine Datenbasis mit derart unzuverlässiger Aussagekraft seriöserweise als Begründung für die Forderung nach gravierenden, repressiven Maßnahmen gegen Kinder verwendet werden darf.

3 Ableitungen/Fazit

Gegen die in der Öffentlichkeit vielfach diskutierten Lösungen „Senkung des Strafmündigkeitsalter“ und „Geschlossene Unterbringung“ sprechen unter anderem folgende – von ExpertInnen der Rechtswissenschaften wie der Sozialen Arbeit – eingebrachte Argumente:

3.1 Argumente gegen Senkung des Strafmündigkeitsalters

- ☉ Eine früher eintretende Reife der Kinder ist nicht ausreichend belegt, womit auch eine frühere Schuldfähigkeit begründbar wäre.
- ☉ Entwicklungen der registrierten Delinquenz Unmündiger geben keinen Anlass dazu, da „ein verlässlicher Rückschluss auf die tatsächliche Kriminalitätsbelastung nicht zulässig ist“.²³
- ☉ Generalpräventive Effekte sind durchaus als begrenzt einzuschätzen.
- ☉ Die Kosten, die mit einer Senkung der Strafmündigkeit verbunden wären, würden in keinem Verhältnis mit dem Nutzen stehen.
- ☉ Die Forderung nach der Einbeziehung jüngere Altersgruppen führt zur Kriminalisierung von Kindern und läuft den internationalen Bemühungen um eine Stärkung der Prävention und des ATA zuwider.²⁴
- ☉ Dunkelfeldforschungen zeigen, dass Kinderdelinquenz in der Regel ein vorübergehendes Phänomen ist.
- ☉ Die Ursachen für delinquentes Verhalten von Kindern sind häufig im persönlichen Umfeld und in der psychischen Verfassung der Betroffenen zu suchen. Deshalb plädiert Beclin dafür, statt Interventionen mit Mitteln des Strafrechts jugendwohlfahrtsrechtlichen Verfügungen den Vorzug zu geben.²⁵

Der deutsche Strafrechtler Dirk Reuter formulierte es Bezug nehmend auf Ostendorf²⁶ folgendermaßen: „Vor einem Missbrauch des Jugendstrafrechts zum Zwecke der Symbolisierung eines strengen Werte- und Normenverständnisses ist zu warnen, können ad hoc erlassene Gesetze unvorhersehbare Entwicklungen einleiten, die neue Probleme verursachen.“²⁷

Ähnlich argumentiert Trenczek gegen die geschlossene Unterbringung:

3.2 Argumente gegen geschlossenen Juwo-Einrichtungen (basierend auf deutschen Studien)

- ☉ Die Forderung nach geschlossenen Unterbringungen wäre „dann im Ergebnis auch vielmehr eine versteckte Forderung nach erkennbaren Symbolen gegen allgemeine, gesellschaftliche Missstände wie eben Kinder- und Jugenddelinquenz. Der Gesetzgeber soll, unabhängig von der Geeignetheit und Erforderlichkeit dieser Maßnahmen, politische Handlungsentschlossenheit bei der Beseitigung von allgemeinen Übeln und Störungen demonstrieren und somit zur Befriedung des Gemeinwesens beitragen.“²⁸ Und Winkler ergänzt: „Das Problem besteht darin, dass sich alle Debatten eben doch in einem politischen Diskurs bewegen, in einem Diskurs, in welchem es allerdings vorrangig um Macht (und wohl auch um Herrschaft) geht, für die Ängste und Besorgnisse einer Gesellschaft instrumentalisiert und instrumentiert werden.“²⁹
- ☉ Die verfassungsrechtliche Frage der Verhältnismäßigkeit stellt sich, wenn strafunmündige Kinder zum Zweck der Verwahrung und zum Schutz Dritter geschlossen untergebracht werden und im Zusammenhang mit der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz. GU zum Zwecke der Generalprävention ist contra

- ◉ legem. (Frage an die JuristInnen: wie sieht das in Österreich aus?)
- ◉ Der Jugendhilfe wird unter Umgehung der strafrechtlichen Voraussetzungen zugemutet, mit der GU einen Strafersatz zu schaffen, durch den „schwer erziehbare“ Kinder abgehalten werden sollen, strafrechtliche Normen zu übertreten.
- ◉ Der Begriff „Kindeswohl“ kann kaum herangezogen werden, da das Konzept der am wenigsten schädlichen Alternative eine Form der Unterbringung für Kinder fordert, die sozusagen eine Stufe weniger hart ausfällt als diejenige, welche sich prinzipiell denken lässt.
- ◉ Es fehlen sichere Entscheidungsgrundlagen.
- ◉ In Deutschland werden laut Studien des DJI bei Platzierungsverfahren hinsichtlich geschlossener Unterbringung durchaus nicht einmal die geforderten verfahrensrechtlichen Verfahren eingehalten → wenn dem Recht praktisch nicht genüge getan wird, dann darf von denkbaren Maßnahmen kein Gebrauch gemacht werden, solange das Recht nicht in der Lage ist sie zu schützen.
- ◉ Welches Lern- und Sozialisationsfeld ermöglicht die GU?³⁰

3.3 Präventive (Juwo-)Maßnahmen

Wenn also weniger auf Interventionen mit Mitteln des Strafrechts oder auf geschlossene Juwo-Einrichtungen zurückgegriffen werden soll, als vielmehr auf u. a. (andere) Juwo-Maßnahmen, gilt es, diese in einem nächsten Schritt zu eruieren: Welche Juwo-Projekte arbeiten ausgehend von welchen präventiven Ansätzen speziell mit delinquenten Kindern? Dabei sollte zwischen primärpräventiven Angeboten – mit denen verhindert werden soll, dass Kinder zukünftig delinquent werden – und sekundärpräventiven Ansätzen – hier wird mit Kindern gearbeitet, die bereits delinquentes Verhalten gezeigt haben und stark gefährdet sind – differenziert werden (bei strafmündigen Minderjährigen gibt es zudem tertiärpräventive Ansätze – hier wird mit bereits straffällig gewordenen Jugendlichen gearbeitet).³¹ Wie aber auch bei den empirischen Forschungsprojekten scheint es bezüglich der Dokumentation von Projekten im Bereich Kinderdelinquenz – abgesehen von Gewaltpräventionsprojekten an Schulen – keinerlei Publikationen zu geben.³² Das betrifft somit vor allem auch den Jugendwohlfahrtsbereich. Gerade aber was die Argumentation gegenüber den Medien, der Öffentlichkeit und der Politik betrifft, aber auch hinsichtlich des fachlichen Wissens- und Erfahrungsaustausches, wäre eine derartige Dokumentation und Veröffentlichung dringend von Nöten!

Deshalb gehen meine Überlegungen in folgende Richtung:

- ◉ Eine gemeinsam getragene **Definition des Begriffes „Delinquenz“** – vorzugsweise eine Definition die sich nicht nur auf kriminalrechtliche Normen bezieht – , um das Phänomen des abweichenden, sozial negativ konnotierten und sanktionierten Verhaltens von Kindern einer näheren Betrachtung zu unterziehen und Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren. Das wiederum setzt voraus, dass Kriterien definiert werden, anhand derer das Phänomen Kinderdelinquenz mit all den Fragen, die sich dazu stellen, genauer analysiert werden kann. Die Kriterien und Analyseergebnisse können als Unterstützung für die Beurteilungen der PraktikerInnen und Weiterentwicklung der Angebote der Trägerinstitutionen dienen.
- ◉ **Forschungsprojekte (qualitativer wie quantitativer Natur) basierend auf einem Delinquenzbegriff, der sich nicht nur an Strafbeständen orientiert, und die fundierte Ergebnisse zu Kinderdelinquenz liefern wie z. B.**

- Wie sehen die Entwicklungsbedingungen von Gelegenheits-, Mehrfach- und IntensivtäterInnen aus? Welche Ressourcen ermöglichen Kindern, delinquentes Verhalten als Episode im Aufwuchsprozess zu verarbeiten und nicht zur vorrangigen Strategie umzuwandeln? (Resilienzforschung)
- Begleitforschung eines sekundärpräventiven Juwo-Projektes

🌀 **Dokumentation der bereits existierenden primär- und sekundärpräventiven Juwo-Konzepte/Programme/Maßnahmen in Österreich**

Diesbezüglich sind vor allem die dahinter stehenden Arbeitsansätze interessant: Rahmenbedingungen, Ziele, Zielsetzungen, angewandte Methoden und Erfahrungen der Ansätze. Für die (Weiter-)Entwicklung ist die Dokumentation von erfolgversprechenden Interventionen ebenso notwendig wie jene von Problemen und Schwierigkeiten.

Letztlich geht es darum, den an verschiedenen Stellen stattfindenden, interdisziplinären, (fach)öffentlichen Diskurs von PraktikerInnen und WissenschaftlerInnen rund um das Thema Kinderdelinquenz voranzutreiben und zu dokumentieren, um u. a. davon ausgehend an verschiedenen Stellen Lösungsoptionen im Sinne eines gelingenden Heranwachsens von Kindern zu finden. (Diese Anregungen können auch auf den Bereich der Jugenddelinquenz umgelegt werden.)

Literatur

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, DJI: Literaturdokumentation von Arbeitsansätzen der Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München 1998

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, DJI: Wider der Ratlosigkeit im Umgang mit Kinderdelinquenz. Präventive Ansätze und Konzepte, München 2000

Beclin Katharina: Erfordert die Entwicklung der Kriminalität Unmündiger neue Antworten?, Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe des Internationalen Instituts für Liberale Politik Wien, Heft 16, Wien 2006

Bindel-Kögel Gabriel/Heßler Manfred/Munder Johannes: Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt, Berliner Kriminologische Studien, Band 5, LIT Verlag, Münster 2004

Bundesministerium für Inneres/Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit: Polizeiliche Kriminalitätsstatistik 2005/2006, Wien 2007, [http:// www.bmi.gv.at/kriminalstatistik](http://www.bmi.gv.at/kriminalstatistik), Stand: 02.03.2009

Fuchs Walter: Zwischen Deskription und Dekonstruktion: Empirische Forschung zur Jugendkriminalität in Österreich von 1968 bis 2005. Eine Literaturstudie; IRKS Working Paper Nr. 5, Institut für Rechts- & Kriminalsoziologie, Wien 2007

Häcker Hartmut/Stapf Kurt H. (Hrsg.): Dorsch Psychologisches Wörterbuch, Verlag Hans Huber, Bern – Göttingen – Toronto – Seattle, 12. überarbeitete und erweiterte Auflage 1994

Heinz Wolfgang: Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, Jänner 2008, <http://www.jugendhilfeportal.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=5422>, Stand: 09.04.2008

Ostendorf Heribert: Gegenreform im Jugendstrafrecht? Wieder die repressive Hilflosigkeit; in: DVJJ-Journal 1998, S.203–205; zit. n.: Reuter Dirk: Kinderdelinquenz und Sozialkontrolle. Eine Analyse unter Einbeziehung nationaler und europäischer Entwicklungstendenzen und Perspektiven, Schriftenreihe Strafrecht in Forschung und Praxis, Band 5, Verlag Dr. Kovac, Hamburg, S.224

Reinhold Gerd/Pollak Guido/Heim Helmut (Hrsg.): Pädagogik-Lexikon, R. Oldenburg Verlag, München – Wien, 1999

Reuter Dirk: Kinderdelinquenz und Sozialkontrolle. Eine Analyse unter Einbeziehung nationaler und europäischer Entwicklungstendenzen und Perspektiven, Schriftenreihe Strafrecht in Forschung und Praxis, Band 5, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2001

Schaub Horst/Zenke Carl G.: Wörterbuch Pädagogik, Deutscher Taschenbuch Verlag, 3. Auflage 1999

Stummvoll Günther P.: Jugenddelinquenz Anzeigenstatistik; unveröffentlichtes Dokument, Institut für Rechts- & Kriminalsoziologie + Österreichisches Institut für Jugendforschung, Wien

Stummvoll Günther P./**Hager** Isabella/**Kromer** Ingrid: Delinquentes und abweichendes Verhalten im Jugendalter. Österreichische Ergebnisse der zweiten internationalen „Self-Report-Delinquency Study“ (ISR2-2); in: Österreichisches Institut für Jugendforschung: facts 1007, Wien 2007, S.2–5

Trenczek Thomas: Inobhutnahme und geschlossene Unterbringung; in: ZfJ 2000, S. 121–133; zit. n.: Reuter Dirk: Kinderdelinquenz und Sozialkontrolle. Eine Analyse unter Einbeziehung nationaler und europäischer Entwicklungstendenzen und Perspektiven, Schriftenreihe Strafrecht in Forschung und Praxis, Band 5, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2001

Walter Michael: Jugendkriminalität – Eine systematische Darstellung, Stuttgart, 3. Auflage 2005; zit. n.: Fuchs Walter: Zwischen Deskription und Dekonstruktion: Empirische Forschung zur Jugendkriminalität in Österreich von 1968 bis 2005. Eine Literaturstudie; IRKS Working Paper Nr. 5, Institut für Rechts- & Kriminalsoziologie, Wien 2007, S.5

Winkler Michael: Das Elend mit der geschlossenen Unterbringung; in Forum Erziehungshilfe, 4/2005, S.196-202

¹ Die Daten von 2007 und 2008, die zum Zeitpunkt des Vortrages noch nicht verfügbar waren, wurden in diesem Dokument ergänzt.

² Vgl. Reuter, 2001, S.6f

³ Art 1³ 4 JGG (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

⁴ Häcker/Stapf, 1994, S.156

⁵ Vgl. Reuter, 2001, S.9

⁶ Schaub/Zenke, 1999, S.92

⁷ Reinhold/Pollak/Keim, 1999, S.117

⁸ Ebd.

⁹ Vgl. Reuter, 2001, S.9

¹⁰ Vgl. Walter, 2005, S.32

¹¹ Vgl. Reuter, 2001, S.10f

¹² Vgl. ebd. S.132

¹³ Vgl. Fuchs, 2007, S.35

¹⁴ § 127 StGB. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

¹⁵ § 83 StGB (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt. (RIS)

¹⁶ § 142 StGB (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

¹⁷ Kriminalitätsstatistiken des Bundesministeriums für Inneres; <http://www.bmi.gv.at/>

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. Reuter, 2001; Fuchs, 2006

²⁰ Vgl. Beclin, 2006

²¹ Vgl. ebd. 2006, Stummvoll, o. J.

²² Heinz, 2008

²³ Vgl. Beclin, 2006

²⁴ Vgl. Reuter, 2001, S.224

²⁵ Vgl. Beclin, 2006

²⁶ Ostendorf, 1998, S.203

²⁷ Reuter, 2001, S.224

²⁸ Trenczek, 2000, S.121

²⁹ Vgl. Winkler, 2005, S.197

³⁰ Vgl. ebd.

³¹ Vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, DJI, 1998

³² Österreichische Fachzeitschriften im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Bücher, Diplomarbeiten/Dissertationen